

82. Mandat der Stadt Zürich betreffend Arbeitsverbot für schulpflichtige Kinder (Rastgeben) auf der Landschaft

1779 März 25

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund der auf der Landschaft zunehmenden Kinderarbeit (Rastgeben) ein Mandat mit drei Artikeln. Verordnet wird, dass die Kinder erst nach Beendigung der Schulpflicht arbeiten dürfen, da sonst ihre Bildung vernachlässigt wird (1). Bis zur Zulassung zum Abendmahl müssen die sogenannten Rastkinder in ihren Gemeinden verbleiben. Kinder dürfen nur mit Wissen des Pfarrers, des Stillstands und der Eltern arbeiten. Diese Regelung betrifft auch Kinder, die aus zulässigen Gründen in einer anderen Familie in derselben Gemeinde arbeiten. Dabei ist der Besuch des Religionsunterrichts und der Repetierschule obligatorisch (2). Weiterhin wird Kindern, die zum Abendmahl zugelassen worden sind, das Arbeiten in einer anderen Gemeinde erlaubt. Auch dies darf jedoch nur mit Vorwissen der Eltern, der Vorgesetzten der Gemeinde und des Pfarrers geschehen. Zudem muss der Pfarrer eine Bescheinigung über die Zulassung zum Abendmahl sowie über den bisherigen Lebenswandel des Kindes ausstellen. In der fremden Gemeinde soll das Rastkind wie ein angehöriges Mitglied dieser Gemeinde behandelt werden. So untersteht das Kind der Seelsorge des dortigen Pfarrers. Falls das Rastkind den Ort wechselt, muss in jedem Fall der dortige Pfarrer und der Pfarrer der Geburtsgemeinde informiert werden (3). Zuletzt wird verfügt, dass Klagen aus Gemeinden mit Rastkindern, welche die Pfarrer und Stillstände nicht selbst erledigen können, den Obervögten und Landvögten gemeldet werden sollen. Ausserdem müssen die Pfarrer Verzeichnisse über die wegziehenden Gemeindeangehörigen verfassen und der Obrigkeit jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse geben.

Kommentar: Mit der Ausbreitung der Heimarbeit und des Verlagssystems seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts veränderten sich die innerfamiliären und hauswirtschaftlichen Strukturen auf der Zürcher Landschaft. Kinder ab etwa 5 oder 6 Jahren wurden zunehmend als sogenannte Kostgänger in den protoindustriellen Produktionsprozess eingebunden. Mit dem seit dem 18. Jahrhundert belegten Begriff Rast ist das wöchentliche Arbeitspensum gemeint, das die Kinder als Unterhaltsentschädigung zu leisten hatten. Die Arbeit der Kinder, die häufig in fremden Haushalten stattfand, wurde als Rastgeben bezeichnet. Abgesehen vom Arbeitspensum waren die Kinder zu keinen weiteren Arbeitsleistungen verpflichtet und konnten frei über den Mehrverdienst verfügen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es vermehrt zu kritischen Stimmen gegenüber dem Rastgeben, wie auch im vorliegenden Mandat ersichtlich ist. Als schädlich angesehen wurde die damit verbundene Auflösung des familiären Verhältnisses zwischen Kindern und ihren Eltern, was negative Folgen auf das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben haben würde (vgl. beispielsweise die Gravamina der Herbstsynode von 1766, StAZH E I 2.11, Nr. 51). Ein Nebeneffekt des Rastgebens war ausserdem, dass die Kinder die Schule nicht regelmässig besuchten, was auch damit zusammenhing, dass ihre Eltern das Schulgeld oftmals nicht aufwenden konnten (vgl. Landschulordnung von 1744, SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 44).

In der Herbstsynode des Jahres 1778 schlug der Dekan Heinrich Escher von Pfäffikon vor, dass das Rastgeben nicht mehr ohne Vorwissen des Pfarrers und des Stillstandes erlaubt sein solle. Zu diesem Zweck forderte er die Obrigkeit auf, eine Verfügung zu erlassen (StAZH E I 2.12, Nr. 15). Diese Forderung erfüllte der Zürcher Rat, indem er am 25. März 1779 ein Gutachten einiger Ratsverordneten bestätigte und den Druck des vorliegenden Mandats anordnete. Darin war das Rastgeben zwar nicht grundsätzlich verboten, allerdings erst nach Beendigung der Schulpflicht sowie mit dem Wissen des Dorfpfarrers und des Stillstands. Bis zur Zulassung zum Abendmahl, was etwa mit 18 Jahren der Fall war, durften die Kinder und Jugendlichen zudem nur innerhalb ihrer Gemeinde Rast geben. Das Mandat sollte am ersten Sonntag nach Pfingsten ab der Kanzel verlesen, an alle Ober- und Landvögte gesendet und den Pfarrern in den Synoden zugestellt werden (StAZH B II 984, S. 112).

Zur Protoindustrialisierung, Heimarbeit und Rastgeben in Zürich vgl. HLS, Haushalt; HLS, Heimarbeit; Pfister 1992, S. 304-314; Braun 1960, S. 82-89.

[Holzschnitt]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen und jeden Un-
sern Angehörigen Unsern gnädigen wohlgeneigten Willen, und dabey zu ver-
nehmen: Demnach Wir mit innigstem Bedauern hören und gewahren müssen,
5 wie daß das Rasten-geben der Kinder auf Unserer Landschaft sint einigen Jah-
ren her zu größtem Abbruch der in dem Gesellschaft- und häuslichen Leben un-
entbehrlichen Zucht und Ordnung so sehr überhand nehme, daß zu wo nicht
gänzlicher Abhebung, doch zu so viel immer möglichen Einschränkung dieser
10 durch ihre Folgen zu einem gefährlichen Uebel ausarten könnenden Gewohn-
heit, Wir nach Unsern stets bestgemeynten Landesväterlichen Absichten, nach-
folgende Verordnungen zu errichten, und durch den Druck öffentlich bekannt
machen zu lassen, nöthig und gutbefunden haben.

[1] Erstens, solle allen und jeden Kindern ab Unserer Landschaft, ohne Un-
terschied, das Rast-geben gänzlich untersagt und verboten seyn, bis sie zu
15 demjenigen Alter angewachsen sind, da sie in Kraft Unserer sint kurzem in Be-
zug auf die Landschulen neu-errichteten Verordnung¹, aus der Schule entlassen
werden dürfen, allermassen durch frühzeitigeres Rast-geben, indeme einig und
allein auf den Erwerb das Augenmerk gerichtet worden, der so sehr benöthigte
Unterricht der Kinder vernachlässiget worden ist.

[2] Gleichwie Wir aber den Kindern das Rast-geben, so lange sie den Un-
terricht in den Schulen anhören müssen, gänzlich verbieten, so gestatten und
bewilligen Wir zweytens, daß selbige von dem Zeitpunkt an, da sie der Schule
entlassen werden, Rast geben, aber bis und so lange sie zu dem Heiligen Nacht-
mahl zugelassen worden sind, in ihren Gemeinden verbleiben sollen; Bey welch
25 eingeschränkter Bewilligung Unsere fernere Willensmeynung dahin gehet, daß
kein Kind von oben bestimmtem Alter ohne Vorwissen seiner Eltern, des Herrn
Pfarrherrn, und E E Stillstands Rast zu geben befugt seyn, selbiges durch alle
dienliche Vorstellungen, seinen eigenen Eltern Rast zu geben, beredet, und in
solchem Fall selbigen die Aufsicht über das Kind ferners überlassen, diesem
30 aber zu solchem Ende hin durch seinen Herrn Pfarrherrn die nachdrucksam-
sten Erinnerungen zu willigem Gehorsam gegen die Eltern, und Führung eines
in allwegen anständigen und Christ-geziemenden Lebens ertheilet werden sol-
len. Wann aber ein Kind aus zulässigen Gründen behauptete, von seinen Eltern
wegzuziehen, so solle ihm zwar gestattet seyn, anderswo in seiner Gemeind
35 unverläumdeten redlichen Leuten Rast zu geben, jedoch nicht anderst als mit
Vorwissen seiner Eltern, des Herrn Pfarrherrn, und E E Stillstands, und ihme
dannzumalen die Beobachtung aller seinen Eltern schuldiger Pflichten auf das
dringendeste an das Herz gelegt werden. – In eint- und anderm Fall aber bleiben
die Kinder verpflichtet, sowol den Religions-Unterricht ferners zu geniessen, als

auch die Repetier-Schul² fleißig zu besuchen, und sollen sie hievon weder von ihren Eltern, noch sonst von jemand anderm behindert werden mögen.

[3] Ansehende drittens diejenigen Kinder, die allbereits zu dem Heiligen Nachtmahl zugelassen worden, so ist diesen, besonders wann die Art ihres Erwerbs es erheischt, gestattet, aussert ihren Gemeinden an andern Orten Rast zu geben; vorher aber sollen sie sich bey dem Herrn Pfarrherrn jeder Gemeinde melden, und nur mit seinem, auch der Eltern und Gemeinds-Vorgesetzten Wissen und Einwilligen wegziehen dürfen; auf welchem Fall hin dem Herrn Pfarrherrn eines solchen Kinds aufgetragen wird, selbigem ein Attestat, daß es zu dem Heiligen Nachtmahl seye zugelassen worden, ein Zeugniß von seinem bisanhin geführten Lebenswandel, und Empfehlung an den Herrn Pfarrherrn desjenigen Orts, wohin es sich zu begeben gesinnet ist, zu nöthiger Aufsicht und Fürsorge mitzugeben, welcher demnach desselben Seelsorg zu übernehmen, und ihns gleich seinen andern Gemeinds-Angehörigen anzusehen und zu behandeln pflichtig, so wie ein solches Kind nicht befugt ist, von da weg an einen andern Ort zu gehen, ohne Vorwissen sowohl des Herrn Pfarrers selbigen, als seines eigenen Geburts-Orts.

Sollten endlich wider Unser Verhoffen und Unsere bestgemeinte Absichten, von dergleichen in eigenen oder in fremden Gemeinden wohnenden Rast-Kindern Klägden einkommen, welchen die Herren Pfarrer und E Stillstände abzuhelfen nicht vermögend wären, so solle es Unsern dortiger Enden verordneten Ober- oder Landvögten gelaidet, und von diesen das dießfalls Nöthige veranstaltet werden.

Damit übrigens aller Unserer Angehörigen gebührende Rechnung getragen werde, und Wir auf allen Fall alsobald wissen mögen, wer aus seinem Geburts-Ort weggezogen seye, so ergeheth hiermit an sämtliche Herren Pfarrer auf der Landschaft Unser Hochobrigkeitliche Befehl, über alle und jede Gemeinds-genossen beyderley Geschlechts, welche auch in andern Absichten als die Rast-Kinder aussert ihre Gemeinden ziehen würden, eine genaue Verzeichniß zu verfertigen, und selbige in steter Bereitheit zu halten, damit sie Uns gutfindenden Falls vorgelegt werden könne.

Indessen versehen Wir Uns, daß dieser Unserer so wohl gemeyneten Landesväterlichen Verordnung nachgelebt, und jedermann vor Verantwortung und Straf sich zu vergaumen wol wissen werde.

Geben Donnerstags den 25. Merz, nach Christi Geburt gezählt, Eintausend, Siebenhundert, Siebenzig und Neun Jahr.

Canzley der Stadt Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.14, Nr. 96; Papier, 44.0 × 35.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 5, Nr. 57, S. 331-334.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1035, Nr. 1847.

¹ Gemeint ist die erneuerte Schulordnung von 1778 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85).

² Die sogenannten Repetierschulen, in denen die Kinder Lernstoff wiederholen konnten, wurden mit der Schulordnung von 1778 eingeführt (StAZH III AAb 1.14, Nr. 85).